

Vereinbarung

über die Abstellung von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen auf Stationen der Deutschen Lufthansa im Ausland

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
gemeinsam vertreten durch
den Bundesminister des Innern und
den Bundesminister für Verkehr

und

der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft in Köln,
vertreten durch ihren Vorstand

wird folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland stellt der Deutschen Lufthansa Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes (nachfolgend als "Beamte" bezeichnet) zur Verwendung auf bestimmten Auslandsstationen zur Verfügung, wenn
1. die Deutsche Lufthansa darum nachsucht;
 2. unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für die einzelne Auslandsstation ein Bedarf nachgewiesen wird;
 3. geeignete Beamte sich freiwillig melden und abkömmlich sind.

Ein Bedarf im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist in der Regel dann nicht vorhanden, wenn die Schutzmaßnahmen mit der erforderlichen Sorgfalt durch zuverlässige

örtliche Sicherungskräfte durchgeführt werden, oder wenn für die Deutsche Lufthansa die Möglichkeit besteht, solches Sicherungspersonal auf privatrechtlicher Basis durch Einzelverträge oder durch Beauftragung eines privaten Sicherungsunternehmens zu gewinnen.

- (2) Die Entscheidung über den Einsatz von Beamten auf einer Auslandsstation der Deutschen Lufthansa trifft der Bundesminister des Innern nach vorheriger Unterrichtung des Bundesministers für Verkehr, beim erstmaligen Einsatz und bei einer endgültigen Beendigung des Einsatzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.
- (3) Der Bundesminister des Innern kann die Zahl der zur Verfügung gestellten Beamten vermindern, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Deutsche Lufthansa wird hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 2

- (1) Die Beamten haben die Aufgabe, Maßnahmen zur Sicherung des Luftverkehrs der Deutschen Lufthansa gegen äußere Gefahren auf den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Auslandsstationen sowie Maßnahmen zur Sicherung dieser Stationen durchzuführen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß Personen oder Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, nicht an Bord oder in die Nähe der Flugzeuge der Deutschen Lufthansa gelangen. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind
 1. Flugzeuge der Deutschen Lufthansa nach Gegenständen, die nicht zur Ausrüstung und Ausstattung der Flugzeuge gehören, zu durchsuchen,
 2. Personen, die mit Flugzeugen der Deutschen Lufthansa befördert werden sollen, zu überwachen und zu durchsuchen,
 3. Gepäck, Fracht und Post zu kontrollieren,
 4. Flugzeuge der Deutschen Lufthansa während der Bodenzeit - auch während der Durchführung von Arbeiten an und in den Flugzeugen - zu überwachen.
- (2) Werden Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 von anderen Sicherheitskräften durchgeführt, so können die Beamten auch dazu verwendet werden, deren Tätigkeit zu überwachen oder zu ergänzen; sie können auch zur Unterstützung staatlicher Sicherungskräfte eingesetzt werden.

- (3) Die Beamten werden zu anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherungsaufgaben nicht herangezogen.
- (4) Die Beamten üben keine hoheitliche Tätigkeit aus und sind nicht bewaffnet. Durchsuchungen von Personen, Gepäck, Fracht und Post werden nur mit Einwilligung des Betroffenen durchgeführt. Die Deutsche Lufthansa wird Personen, die sich den erforderlichen Durchsuchungs- und Kontrollmaßnahmen nicht unterziehen, nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät von der Beförderung ausschließen. Entsprechendes gilt für die Beförderung von Gepäck, Fracht oder Post, wenn der Berechtigte den angeordneten Kontrollmaßnahmen nicht zustimmt.
- (5) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Bundesminister des Innern (§ 4 Abs. 1 Satz 2) unterstehen die Beamten dem Stationsleiter oder dem sonstigen auf der Station zuständigen Sicherheitsbeauftragten der Deutschen Lufthansa. Diese oder ihre Vertreter können den Beamten die im Rahmen der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen fachlichen Weisungen erteilen und die sonst für die Dienstausbübung der Beamten notwendigen Entscheidungen treffen. In Ausnahmefällen können auch Sicherheitsbeauftragte der Deutschen Lufthansa den Beamten unmittelbar Weisungen erteilen. Disziplinarrechtliche Befugnisse stehen den Stationsleitern der Deutschen Lufthansa und ihren Sicherheitsbeauftragten gegenüber den Beamten nicht zu.
- (6) Näheres über die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Beamten ergibt sich aus der Dienstanweisung vom 15. April 1973, die der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und der Deutschen Lufthansa erlassen hat. Diese kann vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und der Deutschen Lufthansa geändert werden. Die Deutsche Lufthansa stellt sicher, daß die Dienstanweisung durch Regelungen über den Einsatz der Beamten ergänzt wird, die den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen bei den einzelnen Auslandsstationen der Deutschen Lufthansa Rechnung tragen.

§ 3

- (1) Die für eine Verwendung nach den §§ 1 und 2 vorgesehenen Beamten werden besonders ausgebildet. Die Ausbildung hat das Ziel, die Beamten für ihre Aufgaben

auf den Auslandsstationen vorzubereiten. Sie soll eine Dauer von drei Wochen nicht unterschreiten und die Beamten nach Möglichkeit auch mit fremdsprachlichen Grundbegriffen, Ausdrücken oder Redewendungen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, vertraut machen. Der Lehrplan für diese Ausbildung wird von der Deutschen Lufthansa im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr aufgestellt. Der Bundesminister des Innern bestimmt einen Lehrgangleiter. Die Ausbildungskosten trägt die Deutsche Lufthansa.

- (2) Die Deutsche Lufthansa läßt die am Lehrgang teilnehmenden Beamten durch ihren Ärztlichen Dienst auf Tropentauglichkeit untersuchen und teilt das Ergebnis dem Lehrgangleiter mit, der die zuständige Mittelbehörde des BGS unterrichtet. Die Deutsche Lufthansa läßt ferner die für das jeweilige Verwendungsgebiet erforderlichen Schutzimpfungen durchführen. Bei Beendigung der Abstellung von Beamten, die in Tropengebieten verwendet waren, wird vom Ärztlichen Dienst der Deutschen Lufthansa eine Abschlußuntersuchung durchgeführt. Die Kosten für die Untersuchungen und die erforderlichen Impfungen aus Anlaß der Abstellung und während der Abstellung trägt die Deutsche Lufthansa.
- (3) Beamte, die sich aus gesundheitlichen oder anderen Gründen als ungeeignet erweisen, werden nicht nach den §§ 1 und 2 verwendet. Eine bereits begonnene besondere Ausbildung nach Absatz 1 wird unverzüglich beendet.

§ 4

- (1) Die Beamten werden zur Sicherung einer bestimmten Station und für bestimmte Flüge der Deutschen Lufthansa abgestellt.
- (2) Der Bundesminister des Innern behält das Recht, diese Beamten auf derselben Station auch für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen für andere Luftfahrtunternehmen mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen mit diesen zu verwenden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung der Beamten für die Deutsche Lufthansa auf der jeweiligen Station nicht beeinträchtigt wird. Vor einer solchen zusätzlichen Verwendung ist die Deutsche Lufthansa zu hören. Die Deutsche Lufthansa kann eine anteilige Erstattung der ihr durch Hotelunterkunft, Transport am Einsatzort und Verwaltungsaufwand für die ihr überstellten Beamten entstehenden Kosten von dem anderen Luftfahrtunternehmen verlangen. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Einsatz der Beamten und die Kostenverteilung entscheidet der Bundesminister des Innern.

- (3) Mit Zustimmung des Bundesministers des Innern kann die Deutsche Lufthansa die zu ihr abgestellten Beamten auf bestimmten Stationen in besonderen Fällen auch ausländischen Luftfahrtunternehmen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 überlassen, wenn das ausländische Luftfahrtunternehmen auf einer anderen Station die Sicherungsmaßnahmen für die Deutsche Lufthansa in vergleichbarem Umfang auf eigene Kosten übernimmt, so daß dort eingesetzte Beamte abgezogen werden können.
- (4) Wird ein Beamter in mehreren Luftfahrtunternehmen zugleich eingesetzt, so bleiben die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Lufthansa mit Ausnahme der Haftung nach § 10 unberührt.
- (5) Die zwischen den Beamten und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rechte und Pflichten werden durch die Abstellung nicht berührt. Für die abgestellten Beamten gelten weiterhin die einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Disziplinargewalt des Bundesministers des Innern und der Dienstvorgesetzten im Bundesgrenzschutz besteht fort.
- (6) Der Bundesminister des Innern weist die abgestellten Beamten an
 1. den im Rahmen der Aufgaben nach § 2 erteilten Weisungen der Stationsleiter der Deutschen Lufthansa oder ihrer Vertreter sowie den Weisungen von Sicherheitsbeauftragten der Deutschen Lufthansa Folge zu leisten,
 2. die Dienstkleidung der Deutschen Lufthansa während des Dienstes zu tragen,
 3. die ihnen von der Deutschen Lufthansa im Rahmen des Dienstes gebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung (einschließlich der Sprachenausbildung) zu nutzen,
 4. die ihnen von der Deutschen Lufthansa zugewiesene amtliche unentgeltliche Unterkunft in Anspruch zu nehmen.

§ 5

- (1) Die Deutsche Lufthansa sorgt für die erforderlichen Genehmigungen zum Aufenthalt und für die Tätigkeit der Beamten auf den Auslandsstationen.

- (2) Die Deutsche Lufthansa behandelt die abgestellten Beamten in Fragen der Fürsorge und sozialen Betreuung wie ihre eigenen Bediensteten. Für Beförderungsleistungen außer Tarif gelten die in dem Anhang zu dieser Vereinbarung niedergelegten Grundsätze. Die Beamten können Anlagen und Einrichtungen, die den Bediensteten der Deutschen Lufthansa zur Verfügung stehen, zu den gleichen Bedingungen wie diese benutzen.
- (3) Die Deutsche Lufthansa stellt den Beamten kostenlos eine angemessene Unterkunft, die erforderlichen Diensträume und leihweise die Dienstkleidung der Deutschen Lufthansa zur Verfügung.
- (4) Die Deutsche Lufthansa befördert die Beamten - ausgehend vom Flughafen Frankfurt - zu der Auslandsstation, auf der sie Dienst leisten sollen, und zurück. Die Beamten können die Anreise nach Frankfurt von dem ihrem Dienstort nächstgelegenen Flughafen aus mit der Deutschen Lufthansa durchführen. Anlässlich eines etwaigen Urlaubs in besonderen Fällen befördert die Deutsche Lufthansa die Beamten von der Auslandsstation zu dem ihrem Dienstort nächstgelegenen Flughafen in die Bundesrepublik Deutschland und zurück. Alle in diesem Absatz erwähnten Beförderungsleistungen führt die Deutsche Lufthansa kostenlos durch. Sie trägt auch die aus Anlaß der Tätigkeit der Beamten am Einsatzort anfallenden Fahr- und Nebenkosten (z.B. etwaige Gebühren für Arbeitsgenehmigungen, Doppelbesteuerung).

§ 6

A. siehe

- (1) Alle den abgestellten Beamten nach Bundesrecht zustehenden Bezüge trägt die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Den Beamten steht während der Dauer ihrer Tätigkeit im Ausland Auslandsreisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundes zu. Die Bundesrepublik Deutschland wird nur solche Beamte abstellen, die sich schriftlich mit einer Pauschalierung der ihnen zustehenden Auslandstagegelder einverstanden erklärt haben.
- (3) Die Deutsche Lufthansa gewährt den Beamten zinslos angemessene Vorschüsse für die ihnen zustehenden Auslandsreisekosten einschließlich Fahr- und Nebenkosten.

- (4) Die Deutsche Lufthansa fordert die an die Beamten ausgezahlten Vorschüsse, soweit die Kosten nicht von ihr selbst zu tragen sind (§ 5 der Vereinbarung), monatlich nachträglich bei der Grenzschutzverwaltung Mitte zur Erstattung an.

§ 7

- (1) Die Beamten haben auch während ihrer Abstellung Anspruch auf freie Heilfürsorge gegen die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Deutsche Lufthansa sorgt dafür, daß die abgestellten Beamten - unbeschadet ihres fortbestehenden Anspruchs gegen den Dienstherrn auf freie Heilfürsorge - bei Krankheiten und Unfällen, die sie während ihrer Verwendung bei der Deutschen Lufthansa erleiden, die erforderliche ärztliche Versorgung erhalten und notfalls auch in stationäre Behandlung überführt werden. Soweit die Wiederherstellung der Gesundheit eines Beamten in kurzer Zeit nicht erwartet werden kann, wird dieser, soweit er transportfähig ist, von der Deutschen Lufthansa kostenlos an den dem Dienort des Beamten nächstgelegenen Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland zurückbefördert.
- (3) Die Beamten machen Ansprüche, die sich aus ihrem Recht auf freie Heilfürsorge ergeben unmittelbar gegenüber der Grenzschutzverwaltung Mitte geltend. Die Deutsche Lufthansa leitet entsprechende Anträge an die Grenzschutzverwaltung Mitte weiter.
- (4) Die Deutsche Lufthansa zahlt den Beamten, soweit erforderlich, angemessene Abschläge auf die Kosten einer ärztlichen Behandlung und eines Krankenhausaufenthaltes im Ausland.
- (5) Die Deutsche Lufthansa fordert die gezahlten Vorschüsse bei der Grenzschutzverwaltung Mitte zur Erstattung an.

§ 8

- (1) Die Deutsche Lufthansa stellt alle Sachverhalte fest, die für beamtenrechtliche Entscheidungen des Dienstherrn gegenüber den Beamten bedeutsam sind und teilt sie dem Bundesminister des Innern mit.

- (2) Besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit Sicherungsmaßnahmen der Deutschen Lufthansa im Ausland eintreten, meldet die Deutsche Lufthansa unverzüglich an den Bundesminister des Innern und an den Bundesminister für Verkehr.

§ 9

- (1) Die Abstellung der einzelnen Beamten zur Deutschen Lufthansa erfolgt für die Dauer von mindestens 6 Monaten und soll die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Eine Verwendung über 12 Monate hinaus ist nur möglich, wenn zwingende Gründe bestehen und die Zustimmung des Beamten vorliegt.
- (2) Der Bundesminister des Innern kann Beamte, die sich als ungeeignet erweisen oder ihre Pflichten verletzen, auf Antrag der Deutschen Lufthansa abberufen.
- (3) Endet die Abstellung eines Beamten oder wird seine Tätigkeit nicht nur kurzfristig unterbrochen, so stellt er Bundesminister des Innern den erforderlichen Ersatz.

§ 10

- (1) Die Deutsche Lufthansa übernimmt die Haftung für Schäden, die von abgestellten Beamten in Ausübung der ihnen nach § 2 obliegenden Aufgaben verursacht werden.
- (2) Sollten von Dritten, denen ein Beamter in Ausübung der Aufgaben nach § 2 einen Schaden zugefügt hat, Schadenersatzansprüche unmittelbar gegen einen abgestellten Beamten oder die Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, so stellt die Deutsche Lufthansa den Beamten und die Bundesrepublik Deutschland von solchen Ansprüchen frei.
- (3) Die Deutsche Lufthansa macht eigene Schadenersatzansprüche oder Rückgriffsansprüche gegen abgestellte Beamte nur bei vorsätzlicher Schadensverursachung geltend.
- (4) Sollte ein Beamter in Ausübung von Aufgaben nach § 2 verletzt oder getötet werden, wird die Bundesrepublik Deutschland nach § 87 a des Bundesbeamtengesetzes auf sie übergegangene Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Lufthansa oder deren Betriebsstätte nur unter denselben Voraussetzungen geltend machen, unter denen Bediensteten der Deutschen Lufthansa oder ihren Hinterbliebenen

Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Lufthansa oder deren Bedienstete zustehen.

- (5) Soweit die zur Deutschen Lufthansa abgestellten Beamten für andere Luftfahrtunternehmen tätig werden, ist die Deutsche Lufthansa von Haftungsansprüchen nach Abs. 1, 2 und 4 befreit. Sie stellt jedoch im Falle des § 4 Abs. 3 sicher, daß die für sie geltenden Haftungsbestimmungen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 von dem ausländischen Luftfahrtunternehmen verbindlich übernommen werden und bürgt für deren Erfüllung.

§ 11

- (1) Als Stationen und Flugzeuge der Deutschen Lufthansa im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch Stationen und Flugzeuge, die von der Condor-Flugdienst-GmbH betrieben werden.
- (2) Die Deutsche Lufthansa übernimmt die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auch insoweit, als Beamte auf Stationen und zur Sicherung des Luftverkehrs der Condor-Flugdienst-GmbH verwendet werden. Soweit sie diesen Pflichten nicht selbst nachkommen kann, stellt sie deren Erfüllung durch die Condor-Flugdienst-GmbH sicher.
- (3) Für etwaige Schadenersatzansprüche der Bundesrepublik Deutschland gegen die Condor-Flugdienst-GmbH oder deren Bedienstete gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 12

- (1) Beauftragte des Bundesministers des Innern sind berechtigt, sich nach vorheriger Unterrichtung der Deutschen Lufthansa jederzeit an Ort und Stelle
1. von der ordnungsgemäßen Erfüllung der den Beamten übertragenen Aufgaben,
 2. von den Arbeits- und Lebensbedingungen der Beamten,
 3. von der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Vereinbarung zu überzeugen und
 4. über alle für den Schutz von Passagieren, Besatzungen und Luftfahrzeugen der Deutschen Lufthansa vor äußeren Gefahren bedeutsamen Fragen zu informieren, insbesondere über den Bedarf an Beamten auf einzelnen Auslandsstationen.

- (2) Absatz 1 Nr. 3. und 4. gilt entsprechend für Beauftragte des Bundesministers für Verkehr.
- (3) Die Deutsche Lufthansa unterstützt die Beauftragten bei ihrer Tätigkeit. Sie erteilt ihnen insbesondere die erforderlichen Auskünfte.
- (4) Festgestellte Mängel sind tunlichst an Ort und Stelle im gegenseitigen Einvernehmen abzustellen.
- (5) Für die Beauftragten gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Sie können bei Durchführung ihrer Aufgaben im In- und Ausland Luftfahrzeuge der Deutschen Lufthansa mit government request kostenlos benutzen.

§ 13

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1981 außer Kraft, falls nicht ihre Weitergeltung besonders vereinbart wird. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats, im übrigen jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Bonn, den *6.5.1980*
Der Bundesminister
des Innern
Im Auftrag

N. Kohl

Bonn, den *22.5.80*
Der Bundesminister
für Verkehr
Im Auftrag

J. Allen

Köln, den *6.6.80*
Deutsche Lufthansa AG

gez. Dr. C. W. ... *gez. Hande*